

245. Baute, § 149. In Sachen der Guß-Baustein-Fabrik A.-G., in Zürich, vertreten durch Rud. Steiner, Architekt, in Zürich 6, Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 2./3. Januar 1930 ersucht Architekt Rud. Steiner, in Zürich 6, um die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für das Weglassen von Zwischenbrandmauern in dem Fabrikgebäude, welches die genannte Firma auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2705 im „Buckhauser“, in Altstetten, erstellen will.

B. Der Gemeinderat Altstetten empfiehlt mit Zuschrift vom 11./13. Januar 1930 Zustimmung.

Es kommt in Betracht:

Die Gesuchstellerin beabsichtigt, auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2705 — im „Buckhauser“ —, in Altstetten, ein 60 m langes und 12 m breites, erdgeschoßhohes Fabrikgebäude zu errichten, worin die Fabrikation von Guß-Bausteinen betrieben werden soll.

Das Weglassen der Zwischenbrandmauern ist durch die maschinellen Einrichtungen bedingt. Da die Baute massiv konstruiert und in freier Lage, zudem in ausgesprochenem Industriegebiet errichtet wird, erheben sich gegen die Abweichung von der Vorschrift des § 84 des Baugesetzes keine wesentlichen feuerpolizeilichen Bedenken.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Guß-Baustein-Fabrik A.-G., in Zürich 1, wird auf Grund der vorgelegten Pläne und unter Vorbehalt der Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung durch den Gemeinderat Altstetten, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für das Weglassen der Zwischenbrandmauern in dem auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2705, in Altstetten, zu erstellenden Fabrikgebäude eine Ausnahme von § 84 leg. cit. bewilligt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

III. Mitteilung an Architekt Rud. Steiner, Spyristraße 11, in Zürich 6, zu Handen der Gesuchstellerin, an den Gemeinderat Altstetten, sowie an die Baudirektion.